

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.11.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus und von ihr Beauftragter.
- (3) Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an den Deponien des Landkreises Spree-Neiße ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße übergegangen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus erhoben. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.
- (2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1.	Mülltonne	60 l	
	wöchentliche Abfuhr		107,64 €
	14tägliche Abfuhr		53,82 €
2.	Mülltonne	80 l	
	wöchentliche Abfuhr		143,52 €
	14tägliche Abfuhr		71,76 €
3.	Mülltonne	110/120 l	
	wöchentliche Abfuhr		215,28 €
	14tägliche Abfuhr		107,64 €
4.	Mülltonne	240 l	
	wöchentliche Abfuhr		430,56 €
	14tägliche Abfuhr		215,28 €

5.	Müllgroßbehälter 770 l	
	wöchentliche Abfuhr	1.381,64 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	2.763,28 €
6.	Müllgroßbehälter 1100 l	
	wöchentliche Abfuhr	1.973,40 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	3.946,80 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 2,76 €/Stück.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten.
- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben.
Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Annahme von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Sinne von § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 11,60 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 ist:
 - (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer
 - (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1.1 und 1.2 Genannten.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Bei unterbliebener Abfuhr (§ 27 Abfallentsorgungssatzung) besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Für die Abfallbehälter desselben Gebührenpflichtigen mehrerer Grundstücke können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

- (2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage nach § 2 Abs. 3 ist
 - a) bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer
 - b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.
- (3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Wird ein Grundstück im Laufe des Haushaltsjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in welchem der Anschluss erfolgt.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Haushaltsjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet, der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit der Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag am 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden. Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird die auf dem Übernahmeschein ausgewiesene Menge der jeweiligen Abfallart zugrunde gelegt.

§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Cottbus, den . .2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anhang I zur Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 21.12.2005

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	106,40 €
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	106,40 €
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	106,40 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	106,40 €
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	106,40 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	106,40 €
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	106,40 €
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	106,40 €
030399	Abfälle a. n. g.	106,40 €
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	106,40 €
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	106,40 €
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	106,40 €
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	106,40 €
070699	Abfälle a.n.g.	106,40 €
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	106,40 €
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	106,40 €
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	106,40 €
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	106,40 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	81,18 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	225,42 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	225,42 €
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	81,18 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	106,40 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	225,42 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	106,40 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	106,40 €
150103	Verpackungen aus Holz	106,40 €
150106	gemischte Verpackungen	106,40 €
150107	Verpackungen aus Glas	81,18 €
150109	Verpackungen aus Textilien	106,40 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	106,40 €
160119	Kunststoffe	106,40 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	81,18 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105 fallen	81,18 €
170103	Fliesen; Ziegel und Keramik	225,42 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	225,42 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	81,18 €
170203	Kunststoff	106,40 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	106,40 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	106,40 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	225,42 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	81,18 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	225,42 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	106,40 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	81,18 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	106,40 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	106,40 €
190802	Sandfangrückstände	106,40 €
190904	gebrauchte Aktivkohle	106,40 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	106,40 €
191201	Papier und Pappe	106,40 €
191204	Kunststoff und Gummi	106,40 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	81,18 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	106,40 €
191208	Textilien	106,40 €

191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	225,42 €
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	106,40 €
200101	Papier und Pappe	106,40 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	106,40 €
200111	Textilien	106,40 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	106,40 €
200139	Kunststoffe	106,40 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	106,40 €
200302	Marktabfälle	106,40 €
200303	Straßenkehricht	106,40 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	106,40 €
200307	Sperrmüll	106,40 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	106,40 €